

BEBAUUNGSPLAN GE Am Pfarrhof ... DER GEMEINDE Aicha vorm Wald  
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 15.06.1989 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT  
VOM 03.05.1989 BIS 05.06.1989 IM DER RATHAUS ... ÖFFENTLICH  
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH  
DURCH AMTSBLATT d. GEMEINDE BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT  
BESCHLUSS VOM 15.06.1989 ... DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB  
UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Aicha v. Wald., DEN 05.07.1989



Bürgermeister J. ...  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE Aicha v. Wald HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-  
RATES VOM 15.06.1989. DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 91 BAYBO ALS  
SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aicha v. Wald., DEN 05.07.1989



Bürgermeister J. ...  
DER BÜRGERMEISTER

DEM ANZEIGEVERFAHREN GEM. PAR. 11 ABS. 3 BAUGB LIEGT DIE ERKLÄRUNG DES  
LANDRATSAMTES PASSAU VOM 30.06.89.. NR. 5.1-3b.. ZU GRUNDE.

Aicha v. Wald., DEN 05.07.1989



Bürgermeister J. ...  
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNT-  
MACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE Aicha v. Wald NR. 28/1989  
AM 12.07.1989. RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BE-  
KANNTMACHUNG ZU JEDERMANN'S EINSICHTEN IM RATHAUS DER GEMEINDE  
Aicha v. Wald WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB  
ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGS-  
ANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH  
DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGS-  
ANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS-  
ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECK-  
BLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG  
UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER  
VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES  
SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE  
GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 215 BAUGB)

Aicha v. Wald, DEN 12.07.1989



Bürgermeister J. ...  
DER BÜRGERMEISTER

## 1. Anlaß

Der o.g. Bebauungsplan wurde im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erlassen.

Diesem liegt die Erklärung des Landratsamtes Passau vom 30.11.1988 Nr. 5-1-Bb GE Am Pfarrhof zugrunde.

Der Bebauungsplan wurde am 07.12.1988 rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat am 12.01.1989 eine Änderung des Bebauungsplanes "GE Am Pfarrhof" beschlossen.

## 2. Änderung

Die planliche Festsetzung unter Ziffer 1.3.1 soll künftig folgenden Wortlaut erhalten: "GE Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung. Nicht zulässig sind die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baunutzungsverordnung)."

Wohnungen gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 1 Baunutzungsverordnung werden deshalb ausgeschlossen, um eine sich aus Umweltschutzproblemen ergebende zukünftige Konfliktsituation auszuschließen und eine insoweit unbehinderte weitere Entwicklung der Betriebe zu ermöglichen. Erfahrungen zeigen nämlich, daß bei Wohngebäuden oder Wohnungen im Gewerbegebiet Immissionsprobleme zu befürchten sind, die unter Umständen zu Betriebszeiten Beschränkungen oder Produktionseinschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften führen können.

Aicha vorm Wald, den 15. Juni 1989

Gemeinde Aicha vorm Wald

  
Der Bürgermeister

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNESOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG).

DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG:

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.3.1 **GE**

Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO.

Nicht zulässig sind die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 2.0

GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG (§ 17 BAUNVO)

2.5 0.8

GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG (§ 17 BAUNVO)

2.7 III

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE BEI VERWALTUNGSGEBÄUDEN, 10 M WANDHÖHE BEI LAGERHALLEN (ENTSPRICHT MAX. 2 VOLLGESCHOSSEN)

## 3. BAUWEISE

3.1 ○

OFFENE BAUWEISE

3.2 g

GESCHLOSSENE BAUWEISE

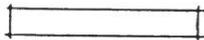
3.4



BAUGRENZE

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1



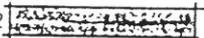
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH BEST./GEPL.

6.1.1



GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.1.2



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN PRIVAT

6.2



STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN

6.4



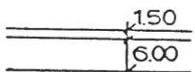
ZUFAHRT

6.4.1



BEST. ZUFAHRT

6.7



MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

6.5



SICHTDREIECK

## 7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

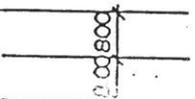
7.1



TRANSFORMATION

## 8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

8.1



HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN MIT LEISTUNGSWERT SCHUTZZONE UND MAST

8.2



ERDKABEL

## 9. GRÜNFLÄCHEN

9.1



ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN / STRASSENBEGLEITGRÜN